



Kantonale Volksabstimmungen vom 19. und 26. November 2023

Votations cantonales du 19 et 26 novembre 2023

Votazioni cantonali del 19 e 26 novembre 2023

Übersicht / Aperçu / Panoramica

Angenommene Vorlagen sind grün, abgewiesene Vorlagen sind rot und Stimmbeteiligung blau eingefärbt.

Les textes acceptés sont signalés en vert ; les textes rejetés sont signalés en rouge et la participation en bleu.

I oggetti accolti sono indicati in verde; i oggetti rifiutati sono indicati in rosso e la partecipazione in blu.

Änderungen von Kantonsverfassungen / Modifications des constitutions cantonales / Modifiche delle costituzioni cantonali



AR

Teilrevision der Kantonsverfassung: **Gegenvorschlag** und **Eventualvorlage** zur zurückgezogenen Volksinitiative «Starke Ausserrhoder Gemeinden»



BL

Änderung der Kantonsverfassung betreffend Einführung kantonaler Deponieabgaben (Massnahme des Massnahmenpakets zur Förderung des Baustoffkreislaufs Basel)



BS

Kantonale Initiative «für ein gesundes Stadtklima (Gute-Luft-Initiative)»



BS

Kantonale Initiative «für eine zukunftsfähige Mobilität (Zukunfts-Initiative)»

Obligatorisches oder fakultatives Gesetzesreferendum / Référendum législatif, obligatoire ou facultatif / Referendum legislativo, obbligatorio o facoltativo



NW

Volksinitiative zur Änderung des Gesetzes über das Bildungswesen betreffend «Selbstbestimmung und Eigenverantwortung stärken»



SG

Nachtrag zum Gesetz über Beiträge für familien- und schulergänzende Kinderbetreuung



SH

Revision des Finanzhaushaltsgesetzes (Finanzpolitische Reserven)



SH Teilrevision des Steuergesetzes (Sofortmassnahmen Mindestbesteuerung)



ZG Änderung des Steuergesetzes – achttes Revisionspaket

Gesetzesinitiative / Initiatives législatives / Iniziative legislative



LU Volksinitiative «Attraktive Zentren»



LU Volksinitiative «Anti-Stauinitiative» und Gegenvorschlag

Finanzreferendum / Référendum financier / Referendum finanziario



LU Erweiterung, Umnutzung und Erneuerung der Kantonsschule Sursee



SG Kantonsratsbeschluss über die Instandsetzung und Umnutzung der Schützengasse 1 in St. Gallen für das Kreisgericht St. Gallen



SG Kantonsratsbeschluss über den Sonderkredit zur Finanzierung der Energieförderung in den Jahren 2024 bis 2030 (Gegenvorschlag)



SH Verpflichtungskredit für das Sportinfrastrukturprojekt «Neubau Hallenbad KSS» gemäss kantonalem Sportanlagenkonzept (KASAK SH)

Im Detail / Dans le détail / In dettaglio

AR



Teilrevision der Kantonsverfassung: Gegenvorschlag und Eventualvorlage zur zurückgezogenen Volksinitiative «Starke Ausserrhoder Gemeinden»

Variante A: Nein (58,47 %)

Variante B: Ja (65,05 %)

46,54 %

Stimmbeteiligung

Der Kanton Appenzell Ausserrhoden umfasst heute zwanzig Gemeinden, welche alle in historischer Reihenfolge in Art. 2 KV AR¹ aufgezählt sind. Mit dieser Aufzählung wird nicht nur das Kantonsgebiet definiert, sondern auch die Bestandes- und Gebietsgarantie der Gemeinden sichergestellt. Aufgrund der namentlichen Aufzählung der Gemeinden in der Kantonsverfassung muss eine «Änderung» der Gemeinde, sei es bspw. durch eine Fusion, mit einer Verfassungsänderung einhergehen, was infolgedessen dem obligatorischen Referendum² unterliegt. Die Gemeinden bekunden Mühe mit der wachsenden Last von Aufgaben, den fehlenden Ressourcen und den mangelnden Fachkräften. Über die Jahre ist ein Geflecht von Zusammenarbeitsverträgen und Zweckverbänden entstanden, welches heute an seine Grenzen stösst. Im Hinblick auf die schon bestehenden und noch hinzukommenden Herausforderungen werden den Stimmbürgern zwei Varianten (nachfolgend Variante A und Variante B) zur Teilrevision der Kantonsverfassung unterbreitet, welche sich fundamental in Tragweite und Herangehensweise unterscheiden.

Variante A: Der Gegenvorschlag zur zurückgezogenen Volksinitiative «Starke Ausserrhoder Gemeinden»

Diese Variante hat in Form eines Gesetzgebungsauftrags eine umfassende Reform der Gemeindestrukturen zum Gegenstand. Die Strukturreform als solche wird in der Verfassung verankert, welche den Kanton dazu verpflichtet, die bestehenden Gemeinden per Gesetz auf drei bis fünf Gemeinden zusammenzuführen. Somit wird die namentliche Aufzählung der Gemeinden auf Verfassungsebene verschwinden. Die Bestandes- und Gebietsgarantie soll auf Gesetzesebene gewährleistet werden. Sämtliche Gemeinden werden in die Projektplanung einbezogen, wobei die Hauptverantwortung beim Kanton liegt.

Der Gegenvorschlag ging davon aus, dass die Gemeinden einer gewissen Mindestgrösse bedürfen, um bestehende Schwächen zu überwinden und für die Zukunft gerüstet zu sein. Diesbezüglich geben die bereits existierenden Bezirke einen Anhaltspunkt, wobei jedoch die Zahl der möglichen Modelle für eine ausgewogene und zweckmässige Strukturreform beschränkt ist. Wenn sowohl Bevölkerung, Wirtschaftsstruktur als auch die geographische Lage berücksichtigt werden, empfehle sich ein Modell mit drei bis fünf Gemeinden.

Der Gesetzgeber erhält durch den neuen Art. 117^{quater} KV AR den Auftrag sich auf ein Modell festzulegen, welches das Verfahren und die Einzelheiten der Strukturreform im Hinblick auf den neu vorgegebenen und zur Abstimmung gebrachten verfassungsrechtlichen Rahmen definiert. Hierbei soll sich der Gesetzgeber nicht an den bestehenden Gemeinden orientieren, sondern sich auf die Stärkung der Gemeinden als politische Körperschaften und Verwaltungseinheiten konzentrieren. Zweckmässigkeit und ein angemessener Interessenausgleich bilden im Gesetzgebungsverfahren Leitlinien, welche im Endeffekt auch das Interesse aller Gemeinden, ohne dabei Gewinner und Verlierer zu verursachen, berücksichtigen soll.

In zeitlicher Hinsicht muss bei Annahme der Variante A der Kanton umgehend die notwendigen Gesetzesarbeiten aufnehmen, wobei wesentliche Aspekte und Auswirkungen zuhanden politischer Behörden und der Öffentlichkeit aufzuzeigen sind, was insbesondere auch mit einem Vernehmlassungsverfahren einhergehen soll. Die definitive

¹ Kantonsverfassung des Kantons Appenzell A.Rh. vom 30.04.1995 (KV AR; bGS 111.1).

² Vgl. Art. 60 Abs. 1 lit. a KV AR.

Umsetzung der Strukturreform kann erst nach dem Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens angestrebt werden, wobei der *Regierungsrat* bis Mitte 2028 die Strukturreform abschliessen will.

Variante B: Die Eventualvorlage zur zurückgezogenen Volksinitiative «Starke Ausserrhoder Gemeinden»

Gegenüber Variante A steht in der vorliegenden Variante B nicht der Kanton in der Hauptverantwortung, sondern die Gemeinden selbst. Daher beabsichtigt die Eventualvorlage die Ermöglichung der Zusammenlegung von Gemeinden und eine dafür notwendige Erleichterung dieses Verfahrens. Die Gemeinden als Träger des Fusionsverfahrens erhalten aber Unterstützung durch den Kanton.

Sollten sich mehrere Gemeinden zu einer Fusion bzw. Zusammenlegung bereit erklärt haben, wird mit der Eventualvorlage keine Verfassungsänderung notwendig sein. Wie schon in Variante A wird auch in Variante B die Aufzählung der Gemeinden aus der Kantonsverfassung gestrichen. Dennoch verbleibt die Gebietsgarantie in der Kantonsverfassung. Mit dem Verschwinden der Gemeindeaufzählung und der Verlagerung der Bestandesgarantie auf Gesetzesstufe ist für deren Änderung nur noch ein fakultatives Referendum vonnöten.³ Mit anderen Worten kommt es im Rahmen einer Gemeindefusion zu einer kantonalen Abstimmung, wenn gegen die Fusion erfolgreich ein Referendum ergriffen wird.

Der Kanton AR kennt bis heute keine Regelung über das Vorgehen bei Bestandes- oder Gebietsänderungen von Gemeinden. Der neue Art. 101^{bis} KV AR verpflichtet den Kanton dazu, eine Regelung und damit ein Verfahren für Fusionen von Gemeinden festzulegen. Die fundamentale Voraussetzung bildet die Vorgabe, dass im Falle einer Fusion die Stimmbevölkerung der jeweils zu fusionierenden Gemeinde ihre Zustimmung für eine Bestandes- und Gebietsänderung gibt. Der Kanton kann seinerseits die Fusion von Gemeinden nicht gegen deren Willen anordnen. Nichtsdestotrotz beinhaltet der neue Verfassungsartikel eine administrative und finanzielle Unterstützung durch den Kanton, wobei deren genauere Ausgestaltung an den kantonalen Gesetzgeber delegiert wird.

Gegenvorschlag und Eventualvorschlag in der politischen Debatte

Einigkeit besteht darüber, dass der Bevölkerung zwei Varianten vorgeschlagen werden sollen, jedoch besteht Kritik am Gegenvorschlag, weil viele Fragen offen seien.

Befürworter des Gegenvorschlags unterstützen auch die Eventualvorlagen, sehen aber darin ein ungenügendes Instrument, um die Gemeinden und den Kanton als Ganzes weiterzubringen. Insbesondere werden grössere Räume für zukunftsgerichtete Entscheide benötigt und ohne kantonale Führung werden die Gemeinden kaum fusionieren wollen.

Gegner kritisieren, dass die Gemeinden verschiedensten Herausforderungen gegenüberstehen und die Zukunftsfähigkeit des Kantons nicht allein von der Grösse der jeweiligen Gemeinden abhängt. Die Gemeinden selbst sollen darüber bestimmen, ob sie fusionieren wollen.

Für weitergehende Informationen über die Abstimmung / Pour plus d'informations touchant la votation / Per ulteriori informazioni sulla votazione:

[Abstimmungsbotschaft](#)

[Zurück zur Übersicht / Retour à l'aperçu / Ritorno alla panoramica](#)

³ Vgl. Art. 60^{bis} Abs. 1 lit. a KV AR.



BL

Änderung der Kantonsverfassung betreffend Einführung kantonaler Deponieabgaben (Massnahme des Massnahmenpakets zur Förderung des Baustoffkreislaufs Basel)

Änderung Kantonsverfassung: Ja (71,44 %)

Änderung des Umweltschutzgesetzes: Ja (71,43 %)

25,23 %

Stimmbeteiligung

Mit der Einführung einer kantonalen Deponieabgabe als eine sog. Lenkungsabgabe wird beabsichtigt, das Recyclen von Bauabfällen gegenüber der Deponierung dieser zu fördern. Zurzeit ist die Entsorgung von Bauabfällen in einer Deponie mit weniger Kosten verbunden als die Wiederverwendung von Bauabfällen durch Recycling. Darüber hinaus trägt die Lenkungsabgabe dem Umstand Rechnung, dass der Platz für Deponien einerseits begrenzt ist und andererseits die Entsorgung von Bauabfällen in einer Deponie einer Kreislaufwirtschaft entgegensteht.

Im Kanton BL besteht eine stetige Bautätigkeit, welche wiederkehrend Baustoffe benötigt, aber auch Bauabfälle produziert. Trotz eines grossen Verwertungspotenzials von Bauabfällen, landen viele dieser noch auf Deponien. Infolgedessen gehen nicht nur wertvolle mineralische Rohstoffe verloren, sondern auch die begrenzten Kapazitäten von Deponien werden nicht nachhaltig genutzt. Diese Art von Entsorgung trägt nicht viel zur regionalen Wertschöpfung bei. Nicht zu vergessen gilt es, dass die Akzeptanz zur Eröffnung neuer Deponien bei der Bevölkerung gering ist und dieser Umstand zu Engpässen hinsichtlich Deponieraum führt. Auf lange Sicht wird die Entsorgungssicherheit gefährdet.

Viele Bestandteile von mineralischen Bauabfällen können heute wieder aufbereitet werden. Hierbei wird auch von einem Baustoffkreislauf gesprochen, welcher Rohstoffe und Deponieraum schone. Trotz dieser Möglichkeiten ist die Ablagerung von Baustoffen in Deponien wirtschaftlicher bzw. mit weniger Kosten (infolge tiefer Deponiegebühren) als deren Aufbereitung verbunden. Aufgrund dieser Kostendifferenz werden wertvolle Rohstoffe dem Baustoffkreislauf entzogen, indem deren Entsorgung in Deponien erfolgt. Die kantonale Deponieabgabe als sog. «Lenkungssteuer» soll nur dann erhoben werden, wenn die Deponiegebühren zu den vorhergehenden geschilderten Problemen führen.

Die Festlegung dieser Abgabe falle nach Ansicht des *Regierungsrats* in seine Kompetenz und die Abgabe beschränke sich auf maximal CHF 50 pro Tonne.⁴ Mit den eingenommenen Geldern würde die Altlastensanierung, welche heute zum grössten Teil mit Steuergeldern finanziert wird, unterstützt. Sollte es bei der Lenkungsabgabe zu Mehreinnahmen kommen, so werden die Steuerzahler entlastet. Die Umsetzung dieser Lenkungsabgabe setzt sowohl eine Revision der Kantonsverfassung und des Umweltschutzgesetzes voraus. Auf der Ebene der Kantonsverfassung soll die Abgabe verankert werden, die Regelung der Deponieabgabe selbst erfolgt im Gesetz und differenziert nach Deponientyp.

Eine Mehrheit des *Kantonsrats* und *Regierungsrats* empfehlen sowohl die Annahme der Revision der Kantonsverfassung als auch des Umweltschutzgesetzes, um die Abgabe einzuführen. Die Abgabe erlaube die Wiedereinführung von wertvollen Rohstoffen in den Baustoffkreislauf, schone die Natur und ermögliche einen haushälterischen Umgang mit bestehendem Deponieraum. Diese Abgabe bildet einen Bestandteil des «Massnahmenpakets zur Förderung des Baustoffkreislaufs Basel»⁵, welche einen Beitrag zur Etablierung eines Baustoffkreislaufs in Kooperation mit BS ermöglichen soll. Die Einnahmen dieser Abgabe sollen die durch Steuergelder gebildeten Rückstellungen für Altlasten von CHF 150 Mio. ersetzen und ermöglichen die Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit von Recyclinganlagen.

⁴ Umweltschutzgesetz Basel-Landschaft vom 11.04.2023 (USG BL; [SGS 780](#)); Vgl. Revisionsvorlage in [Abstimmungsbotschaft S. 13](#), § 39a Abs. 1 und Abs. 2 USG BL.

⁵ Vgl. [Baustoffkreislauf Basel](#).

Die Gegner der «Lenkungssteuer» kritisieren die steigenden Kosten für die Bauwirtschaft und somit für diejenigen, welche bauen. Es brauche für die Etablierung eines Baustoffkreislaufs keinen staatlichen Eingriff in den Markt. Die maximale Abgabehöhe von CHF 50 pro Tonne sei zu hoch. Die Festlegung einer solchen Abgabe solle nicht durch den Regierungsrat vorgenommen werden, sondern durch den Landrat.

Der *Landrat* hat der Änderung der Kantonsverfassung mit 64:17 und der Änderung des Umweltgesetzes Basel-Landschaft mit 62:20 *zugestimmt*.

Dem Grundsatz nach untersteht die Revision der Kantonsverfassung gemäss § 30 Abs. 1 lit. a KV BL⁶ dem obligatorischen Referendum. Bei der Revision des USG nach § 30 Abs. 1 lit. b KV BL⁷ ist ebenfalls ein obligatorisches Referendum vorgesehen, da es sich um einen gesetzeswesentlichen Inhalt handelt.

Für weitergehende Informationen über die Abstimmung / Pour plus d'informations touchant la votation / Per ulteriori informazioni sulla votazione:

[Abstimmungsbotschaft](#)

[Zurück zur Übersicht / Retour à l'aperçu / Ritorno alla panoramica](#)

BS



1. Kantonale Initiative «für ein gesundes Stadtklima (Gute-Luft-Initiative)»

Nein (56,88 %)

45,50 %

Stimmbeteiligung

Die Gute-Luft-Initiative möchte Massnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor den Auswirkungen des Klimawandels ergreifen. Zu diesem Zweck sollen innerhalb der nächsten zehn Jahre mindestens fünf Prozent der Strassenfläche in Grünraum umgewandelt werden.

Die Initiative «für ein gesundes Stadtklima» möchte in der Kantonsverfassung⁸ festschreiben, dass der Kanton Massnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor der Klima-Erwärmung ergreifen muss. Um dieses Ziel zu erreichen, sollen während zehn Jahren jedes Jahr 0,5 Prozent der Strassenfläche in Grünfläche umgestaltet werden. Dabei dürfen die bestehenden Fuss- und Velowege sowie der Raum für den öffentlichen Verkehr nicht reduziert werden. Für den Umbau sind nur diejenigen Flächen vorgesehen, welche von Autos, Lastwagen und Motorrädern beansprucht werden. Da diese Flächen nur etwa die Hälfte der kantonalen Strassenfläche ausmachen, müsste ihnen daher faktisch zehn Prozent der Verkehrsfläche entzogen werden. Die dadurch umgewandelte Grünfläche mit Bäumen soll einer Fläche von 240'000 Quadratmeter entsprechen. Der Kanton soll jährlich über den Umsetzungsstand und die Wirkung der ergriffenen Massnahmen Bericht erstatten.

Gemäss *Initiativkomitee* werde es in der Stadt bis zu zehn Grad heisser als im Umland und die Temperaturen würden immer schneller ansteigen. Hitzetage und Tropennächte seien insbesondere in dicht bebauten Quartieren eine Belastung für die Menschen und ihre Gesundheit. Zusätzliche Bäume und Grünflächen könnten durch Schatten und Verdunstung für Kühlung sorgen und damit die Lebensqualität verbessern. Geplante Ausbau- und Sanierungsprojekte würden Chancen zur Begrünung der Strassen bieten, welche durch eine Annahme der Initiative wahrgenommen werden können.

Der *Regierungsrat* legt in seiner Argumentation dar, dass der Kanton bereits heute bei Strassenbauprojekten wo immer möglich Grünflächen schaffe und dies auch in Zukunft tun werde. Bei einer Annahme der Initiative müsse der Kanton vier bis fünfmal so viele Strassen umbauen, als saniert werden müssten. Dies hätte eine Störung des Verkehrsflusses sowie eine Verzögerung des Fernwärmeausbaus zur Folge und wäre weder wirtschaftlich noch ökologisch nachhaltig. Die Pflanzung von Bäumen entlang der Strassen würde nicht ausreichen, um den

⁶ Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17.05.1984 (KV BL; [SGS 100](#)).

⁷ Vgl. FN 41.

⁸ Verfassung des Kantons Basel-Stadt vom 23.03.2005 (KV BS; [SG 111.100](#)).

Auswirkungen des Klimawandels zu begegnen. Dafür bevorzuge es der Kanton, grosse und zusammenhängende Grünflächen zu schaffen.

Die Volksinitiative «für ein gesundes Stadtklima (Gute-Luft-Initiative)» kam mit 3843 gültigen Unterschriften zustande⁹. Der *Grosse Rat* sprach sich mit 49 zu 45 Stimmen gegen die Initiative aus. Auch der *Regierungsrat* empfiehlt die *Ablehnung* der Initiative.

Für weitergehende Informationen über die Abstimmung / Pour plus d'informations touchant la votation / Per ulteriori informazioni sulla votazione:

[Abstimmungsbotschaft](#)

[Zurück zur Übersicht / Retour à l'aperçu / Ritorno alla panoramica](#)

2. Kantonale Initiative «für eine zukunftsfähige Mobilität (Zukunfts-Initiative)»

Nein (59,65 %)

Stimmbeteiligung

45,50 %

Die Zukunfts-Initiative will dem Fuss- und Veloverkehr sowie dem öffentlichen Verkehr Vorrang vor dem Autoverkehr einräumen. Dazu sollen in einem Zeitraum von zehn Jahren mindestens fünf Prozent der Strassenfläche in Flächen für den Fuss- und Veloverkehr sowie den öffentlichen Verkehr umgewandelt werden.

Zur Umsetzung der kantonalen Initiative «für eine zukunftsfähige Mobilität» soll die Kantonsverfassung angepasst werden. Darin sei der Kanton zu beauftragen, Massnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor den negativen Auswirkungen des Verkehrs zu treffen. Dazu sollen während zehn Jahren jährlich 0,5 Prozent der Strassenfläche zugunsten des Fuss- und Veloverkehrs sowie des öffentlichen Verkehrs umgestaltet werden. Es dürfen nur Flächen umgebaut werden, die Autos, Lastwagen und Motorräder allein oder mit anderen Verkehrsarten nutzen. Dies ist nur bei der Hälfte der gesamten Strassenfläche der Fall und somit müssten dem Auto-, Motorrad-, Last- und Lieferwagenverkehr faktisch zehn Prozent der Verkehrsfläche entzogen werden. Zur vollständigen Umsetzung der Initiative müsste eine Gesamtfläche von 240'000 Quadratmeter umgewandelt werden. Der Kanton müsste jährlich sowohl über die Wirkung der ergriffenen Massnahmen als auch über den Umsetzungsstand der Zukunfts-Initiative Bericht erstatten.

Das *Initiativkomitee* verspricht sich von der Umsetzung der Zukunfts-Initiative neue verkehrsberuhigte Begegnungszonen sowie sichere Velorouten. Ausserdem soll die Pünktlichkeit des öffentlichen Verkehrs verbessert werden. Vor einem Jahr habe die Bevölkerung beschlossen, die Klimaemissionen bis 2037 auf Netto-Null zu reduzieren. Mit der Zukunfts-Initiative werde die beschlossene Förderung einer klimafreundlichen und zukunftsfähigen Mobilität konkret umgesetzt. Basel-Stadt könne in der Schweiz als innovativer und ambitionierter Kanton zum Vorbild für die Umsetzung des Klimaschutzes werden und gleichzeitig sichere und attraktive Wege für alle Einwohnenden des Kantons schaffen.

Der *Regierungsrat* argumentiert, dass er sich in seiner Mobilitätsstrategie bereits zum Ziel gesetzt habe, durch stadtverträgliche und realistische Massnahmen den Fuss- und Veloverkehr sowie den öffentlichen Verkehr zu fördern und den Flächenverbrauch des motorisierten Verkehrs zu senken. Die Forderung der Initiative würde zu grossen baulichen Eingriffen führen, welche die Einwohnenden belaste und dem Klima schade. Zudem könnte sich der Fernwärmeausbau verzögern. Der Wegfall von Flächen für den motorisierten Verkehr führe – auch bei weniger Fahrzeugen – zu mehr Staus, wodurch auch der öffentliche Verkehr beeinträchtigt würde. Anwohnende, Rettungsdienste, Polizei, Feuerwehr, Müllabfuhr und das Gewerbe wären von massiven Einschränkungen betroffen.

⁹ Vgl. § 47 Abs. 1 KV BS.

Die kantonale Initiative «für eine zukunftsfähige Mobilität (Zukunfts-Initiative)» ist mit 3859 gültigen Unterschriften zustande gekommen¹⁰. Der *Grosse Rat* (47 Ja- zu 49 Nein-Stimmen) und der *Regierungsrat* empfehlen, die Volksinitiative *abzulehnen*.

Für weitergehende Informationen über die Abstimmung / Pour plus d'informations touchant la votation / Per ulteriori informazioni sulla votazione:

[Abstimmungsbotschaft](#)

[Zurück zur Übersicht / Retour à l'aperçu / Ritorno alla panoramica](#)

LU



1. Volksinitiative «Attraktive Zentren»

Nein (72,78 %)

32,19 %

Stimmbeteiligung

Die Volksinitiative «Attraktive Zentren» möchte mit einer Änderung des Strassengesetzes¹¹ erreichen, dass die Strassen durch Dorf- und Stadtzentren sicherer werden, die Aufenthaltsqualität steigt und die Klimaverträglichkeit verbessert wird.

Ziel der Volksinitiative ist es, ansprechendere und sicherere Gemeindezentren im Kanton Luzern zu schaffen. Dazu sollen grosszügige Flächen für Fussgängerinnen und Fussgänger sowie Begegnungszonen geschaffen werden. Mehr Möglichkeiten zur Strassenüberquerung sowie schmalere Fahrspuren, die gleichzeitig mehr Platz für Velowege ermöglichen, sollen die Sicherheit erhöhen. Die Verwendung unterschiedlicher Baumaterialien und die Pflanzung von Bäumen und Bodengewächsen sollen zur Lärmberuhigung und zur Anpassung an den Klimawandel beitragen.

Siedlungsverträglich umgestaltete Strassen in Ortszentren würden gemäss *Initiativkomitee* zu weniger Lärm, besserer Luft, mehr Sicherheit und einem grösseren Raum für Gewerbe und Gastronomie führen. Zudem werde der Verkehr dank Verkehrsinseln und beruhigten Zonen fließender. Durch die Ausdehnung der Bepflanzungen reduziere sich die Temperatur, was insbesondere im Sommer der Gesundheit zugutekomme. Die Begrünung der Ortszentren schaffe des Weiteren neuen Lebensraum für Vögel und Insekten und erhöhe die Aufenthaltsqualität. Ausserdem hätten alle Formen der Mobilität weiterhin Platz. Die Initiative Sorge insgesamt für attraktivere und belebtere Zentrumszonen.

Der *Regierungsrat* hält in seiner Stellungnahme fest, dass die Volksinitiative wegen ihres Wortlauts und des Anwendungsbereichs zu weit gehe. Die Ziele der Initiative seien im Kern unbestritten und bereits in verschiedenen Planungs- und Führungsinstrumenten des Kantons sowie im Strassengesetz enthalten. Eine konkrete Umsetzung der Anliegen sei schwierig und nicht zweckmässig. Die Initiative gelte für alle Ortsdurchfahrten, unabhängig von der Strassenkategorie. Damit schränke sie Private ein und tangiere die Gemeindeautonomie. Private und Gemeinden würden ihr Gebiet am besten kennen. Es brauche somit keine kantonalen Vorgaben. Ausserdem sei die Siedlungsverträglichkeit nicht das einzige Argument bei der Strassenplanung. Für jeden Einzelfall sei eine sorgfältige Interessenabwägung und ein politischer Aushandlungsprozess notwendig.

Der *Kantonsrat* (70 Nein- zu 30 Ja-Stimmen) und der *Regierungsrat* empfehlen der Luzerner Bevölkerung, die Volksinitiative «Attraktive Zentren» *abzulehnen*. Daher unterliegt die Initiative gemäss § 23 lit. e KV LU¹² dem obligatorischen Referendum.

¹⁰ Vgl. § 47 Abs. 1 KV BS.

¹¹ Strassengesetz vom 21.03.1995 (*StrG*; *SRL 755*).

¹² Verfassung des Kantons Luzern vom 17.06.2007 (*KV LU*; *SRL 1*).

Für weitergehende Informationen über die Abstimmung / Pour plus d'informations touchant la votation / Per ulteriori informazioni sulla votazione:

[Bericht des Regierungsrates](#)

[Zurück zur Übersicht / Retour à l'aperçu / Ritorno alla panoramica](#)

2. Volksinitiative «Anti-Stauintiative» und Gegenvorschlag

Nein (80,37 %)

32,06 %

Stimmbeteiligung

Die von der Jungen SVP des Kantons LU in Form eines ausgearbeiteten Entwurfs lancierte Initiative – bestehend aus einem neuen § 6 Abs. 1^{bis} StrG – soll gemäss dem Initiativkomitee «die nötigen Kapazitäten des kantonalen Strassennetzes für den motorisierten Individualverkehr» sichern.

Dies soll nach dem *Initiativkomitee* durch einen Ausbau der Kantonstrassen erreicht werden und zwar so weit, als dass «die Nachfrage des motorisierten Individualverkehrs» befriedigt werden kann. Damit sollen grossflächige Verkehrsstaus und -zusammenbrüche vermieden werden. Ein Spurabbau zugunsten des öffentlichen sowie des Fuss- und Fahrradverkehrs soll nicht mehr ermöglicht werden können.

Der *Regierungsrat* bringt vor, dass das mit der Zeit organisch gewachsene Strassennetz heute den hohen Anforderungen aller Verkehrsteilnehmer gerecht werden müsse: Ortsdurchfahrten erhalten bei der Gestaltung des Siedlungsbereichs immer mehr Bedeutung und wegen der zunehmenden Hitzebelastung in Zuge des Klimawandels seien Massnahmen für die Klimaanpassung wichtig für die Gesundheitsprävention; dies alles könne aber der «Leistungsfähigkeit» der Strassen entgegenstehen. Eine gut ausgebaute und leistungsfähige Verkehrsinfrastruktur sei aber eine «wesentliche Voraussetzung für die Attraktivität des Wirtschaftsraums Luzern». Die aktuelle Gesetzgebung orientiert sich an verschiedenen kantonalen Planungs- und Führungsinstrumenten und ist gleichzeitig in die übergeordneten Planungen eingebettet. Eine Annahme der Initiative hätte gravierende Auswirkungen, da deren Ziele in Widerspruch zur Planung und «weiterer politischer Vorgaben» des Bundes und des Kantons stünden. Insgesamt erachtet der Regierungsrat die Initiative aus einer Mehrzahl von Gründen heraus als unzweckmässig.

Aus diesem Grund haben *Kantonsrat* und *Regierungsrat* einen *Gegenvorschlag* zur Initiative ausgearbeitet: dieser soll die Leistungsfähigkeit der Kantonsstrassen sichern, ohne auf den individualisierten Individualverkehr beschränkt zu sein. Dazu soll die Sicherstellung der Leistungsfähigkeit verbindlich im StrG festgeschrieben werden. Hierzu sollen insbesondere der Privatverkehr und der Wirtschaftsverkehr terminologisch definiert werden. In diesen Begriffen seien auch der Fuss- und Fahrradverkehr sowie Teile des öffentlichen Verkehrs mitumfasst. Somit verbleibe gerade im dicht besiedelten Agglomerationsraum der nötige Handlungsspielraum bei der konkreten Bestimmung der Leistungsfähigkeit. Mit dem Gegenvorschlag könnten die Anliegen der Volksinitiative verfolgt, wenn nicht sogar gestärkt, gleichzeitig aber ihre Nachteile möglichst vermieden werden.

In seinen Debatten befand der *Kantonsrat*, dass die Verhinderung wirtschaftlicher Schäden infolge Verkehrsstaus und die Anpassung der Strassenkapazität an die wachsende Zahl von Motorfahrzeugen für die Initiative, dagegen aber die einseitige Fokussierung auf den motorisierten Individualverkehr sowie die Kosten und der Bodenbedarf sprechen.

Schliesslich lehnte der *Kantonsrat* die Initiative mit 83 Nein-Stimmen zu 27 Ja-Stimmen ab.

Wie bei der vorgenannten Volksinitiative unterliegt sie damit nach § 23 lit. e KV LU dem obligatorischen Referendum.

Für weitergehende Informationen über die Abstimmung / Pour plus d'informations touchant la votation / Per ulteriori informazioni sulla votazione:

[Bericht des Regierungsrates](#)

[Zurück zur Übersicht / Retour à l'aperçu / Ritorno alla panoramica](#)

3. Erweiterung, Umnutzung und Erneuerung der Kantonsschule Sursee

Ja (79,74 %)
32,16 %

Stimmbeteiligung

Die zweitgrösste Kantonsschule in LU verzeichnet eine im kantonalen Vergleich überdurchschnittliche Übertrittsquote von der Primarschule ins Langzeitgymnasium. Dieser Trend hält an. Daher ist die derzeitige Raumsituation ungenügend und behindert die Schule in ihrer Entwicklung. Deswegen soll sie durch eine Aufstockung und einen Neubau erweitert werden.

Der Neubau soll an die Nordfassade des bereits errichteten Erweiterungsbaus angedockt und fünf Geschosse hoch werden. Das ordne die Fachschaften betrieblich optimal an und die offene Architektur mit flexiblen Nutzungen sollen den Schülerinnen und Schülern eine ideale Lernumgebung bieten. Zusätzlich soll eine neue Mensa geschaffen werden, welche für 350 Schülerinnen und Schüler sowie Mitarbeitende und Besucher Platz bieten soll. Sie werde auch ausserhalb der Schulzeiten ein attraktiver Treffpunkt und Arbeitsort für die Schülerinnen und Schüler sein. Auch das fünfzig Jahre alte Hauptgebäude soll saniert werden. Die geplanten energetischen Erneuerungen umfassen eine Erdsonden-Wärmepumpe, eine PV-Anlage auf dem Dach und sollen den Minergie-P-Standard erfüllen. Wegen der zunehmenden Hitzeentwicklung sollen Bodenflächen entsiegelt, Bäume gepflanzt und im Aussenraum helle Materialien verwendet werden. Meteorwasser soll auf dem Areal versickern und dem Grundwasser zugeführt werden.

Die projektierten Investitionskosten betragen total CHF 69,5 Mio. Daneben will der Kanton auch in die Berufsbildungszentren Sursee investieren, wofür in der Finanzplanung CHF 164 Mio. eingestellt sind.

Der *Kantonsrat* hat dem Dekret über den Sonderkredit von CHF 59,7 Mio. *einhellig zugestimmt*. Trotzdem hat er sich kritisch zu den hohen Kosten, «den teuerungsbedingten Mehrkosten sowie zum fehlenden Mobilitätskonzept» geäussert.

Sowohl der *Kantonsrat* als auch der *Regierungsrat* empfehlen dem Stimmvolk, die Vorlage *anzunehmen*.

Da das beschlossene Dekret des Kantonsrates ein Vorhaben im Gesamtbetrag von mehr als CHF 25 Mio. betrifft, unterliegt es nach § 23 lit. b KV LU dem obligatorischen Finanzreferendum.

Für weitergehende Informationen über die Abstimmung / Pour plus d'informations touchant la votation / Per ulteriori informazioni sulla votazione:

[Bericht des Regierungsrates](#)

[Zurück zur Übersicht / Retour à l'aperçu / Ritorno alla panoramica](#)

NW



Volksinitiative zur Änderung des Gesetzes über das Bildungswesen betreffend «Selbstbestimmung und Eigenverantwortung stärken»

Nein (86,94 %)

34,39 %

Stimmbeteiligung

Die Volksinitiative verlangt durch eine Änderung des Gesetzes über das Bildungswesen¹³, dass medizinische und andere gesundheitsbezogene Massnahmen an Bildungsstätten der schriftlichen Zustimmung der Schülerinnen und Schüler bedürfen sollen. Bei fehlender Urteilsfähigkeit brauche es das Einverständnis der Eltern.

Die sogenannte «*Kinderschutzinitiative*» wurde als Reaktion auf die Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus an Schulen lanciert. Nach Ansicht des Initiativkomitees zeige sich am Beispiel der Maskenpflicht, dass eine Überprüfung der Wirksamkeit sowie allfälliger negativer Auswirkungen auf die physische und psychische Gesundheit der Kinder, nicht möglich gewesen wäre. Die Initiative möchte eine Trennung von Verantwortung und Entscheidungsbefugnis vermeiden. Aus diesem Grund sollen nicht der Staat, sondern die Eltern über medizinische oder gesundheitsbezogene Massnahmen bei Kindern entscheiden können. Durch den Einbezug der Eltern könne ausserdem eine konstruktive Diskussion stattfinden und das Vertrauen in die Schulbehörden gestärkt werden. Sobald die Schülerinnen und Schüler urteilsfähig sind, sollen sie selbstbestimmt über die Durchführung medizinischer oder gesundheitsbezogener Massnahmen entscheiden dürfen. Die Urteilsfähigkeit sei im Einzelfall abzuklären und nicht an ein gesetzlich festgelegtes Mindestalter zu knüpfen. Das Anliegen der Volksinitiative sei darüber hinaus mit übergeordnetem Recht vereinbar, da die Kantone im Bildungsbereich die Rechtssetzungskompetenz innehätten.

In einer Stellungnahme weisen der *Landrat* und der *Regierungsrat* darauf hin, dass bei einer Annahme der Volksinitiative die bestehenden Regelungen im Sinne des verfassungsmässigen Auftrags für die Gesundheit nicht mehr zur Anwendung kämen. Diese seien verhältnismässig und trügen der Selbstbestimmung und Eigenverantwortung so weit wie möglich Rechnung. Die schulärztlichen Untersuchungen seien notwendig, um gesundheitliche Probleme und Risiken frühzeitig zu erkennen. Ausserdem wäre eine Prüfung der Urteilsfähigkeit der Schülerinnen und Schüler mit einem unverhältnismässig grossen Zeitaufwand verbunden. Die Schule informiere die Eltern und Kinder rechtzeitig über alle beschlossenen Massnahmen. Des Weiteren geben beide Räte zu bedenken, dass im Fall einer Epidemie oder Pandemie die Gesetzgebung des Bundes zur Anwendung gelange und infolgedessen eine kantonale Bestimmung ihre Gültigkeit verlieren würde. Die Volksinitiative wecke somit Erwartungen, die sie aufgrund des übergeordneten Bundesrechts nicht erfüllen könne.

Der *Landrat* hat die Initiative mit 51 zu 5 Stimmen *abgelehnt*. Der *Regierungsrat* empfiehlt die Ablehnung der Volksinitiative. Da der Landrat den Antrag auf Änderung des BiG abgelehnt hat, unterliegt die Initiative dem obligatorischen Referendum (Art. 54 Abs. 4 Ziff. 3 i.V.m. Art. 52 Ziff. 2 KV NW¹⁴).

Für weitergehende Informationen über die Abstimmung / Pour plus d'informations touchant la votation / Per ulteriori informazioni sulla votazione:

[Abstimmungsbroschüre](#)

[Zurück zur Übersicht / Retour à l'aperçu / Ritorno alla panoramica](#)

¹³ Gesetz über das Bildungswesen vom 17.04.2023 (Bildungsgesetz, BiG; [NG 311.1](#)).

¹⁴ Verfassung des Kantons Nidwalden vom 10.10.1965 ([NG 111](#)).



SH

1. Revision des Finanzhaushaltsgesetzes (Finanzpolitische Reserven)

Ja (51,78 %)

66,07 %

Stimmbeteiligung

Seit 2017 sieht Art. 12a FHG¹⁵ die Möglichkeit zur Bildung finanzpolitischer Reserven als separat ausgewiesenen Bestandteil des Eigenkapitals vor. Da die Bestimmung unterschiedlich ausgelegt werden könne, habe die Anwendung dieser Norm im Kantonsrat immer wieder intensive Diskussionen ausgelöst. Mit der vorliegenden Revision soll materiell und formell genauer umschrieben werden, wo und wie finanzpolitische Reserven gebildet werden können.

Nebst SH kennen auch die Kantone ZH, BE, UR, NW, ZG, GL, BL und AG die Möglichkeit zur Bildung sog. finanzpolitischer Reserven in ihrer Finanzhaushaltsgesetzgebung. Aktuell verfügt der Kanton SH über ca. CHF 314 Mio. finanzpolitische Reserven. Nach geltendem Recht können u.a. der Kantonsrat eine finanzpolitische Reserve bilden, um ein Grossprojekt mitzufinanzieren oder vorübergehende Schwankungen der Erfolgsrechnung abzufangen (Art. 12a Abs. 2 FHG SH). Diese offene Formulierung habe sich als zu unbestimmt erwiesen. Neu sollen finanzpolitische Reserven nur noch unter drei restriktiveren Voraussetzungen zulässig sein.¹⁶ Nennenswert ist die neue Voraussetzung der «entweder vom Kanton oder der Gemeinde nicht beeinflussbare[n] Umstände (z.B. neue Gesetze des Bundes, grosse Schwankungen der Steuereinnahmen oder eine Pandemie) oder eine Investition». Insbesondere der unbestimmte Rechtsbegriff des «Grossprojekts» werde durch «Investition» ersetzt. Auf die Finanzlage von Kanton und Gemeinden habe die Revision im Falle ihrer Annahme keine Auswirkungen.

Eine Mehrheit des *Kantonsrats* befürwortete die Revision, da sie klarere Regeln für finanzpolitische Reserven vorgebe.

Die Minderheit im *Kantonsrat* lehnt die Vorlage mit der Begründung ab, dass sie einerseits den nach HRM2¹⁷ zulässigen Anwendungsbereich von finanzpolitischen Reserven zu sehr einschränken würde und andererseits «die Übersicht über alle bestehenden finanzpolitischen[n] Reserven und deren Laufzeiten» als «zunehmend schwierig empfunden» würden. Eine *weitere Minderheit* im *Kantonsrat* lehnt die finanzpolitischen Reserven an sich grundsätzlich ab.

Der *Kantonsrat* hat am 15.05.2023 der Revision von Art. 12a FHG schliesslich mit 33 zu 24 Stimmen *zugestimmt*¹⁸ und empfiehlt den Stimmberechtigten, die Revision anzunehmen.

Da an der vorgenannten Abstimmung nicht die nach Art. 33 Abs. 1 lit. a KV SH¹⁹ erforderliche Vierfünftelmehrheit von 46 zustimmenden Ratsmitgliedern erreicht hat, unterliegt die Teilrevision des FHG gemäss Art. 32 lit. c KV SH dem obligatorischen Referendum.²⁰

Für weitergehende Informationen über die Abstimmung / Pour plus d'informations touchant la votation / Per ulteriori informazioni sulla votazione:

[Abstimmungs-Magazin](#)

[Zurück zur Übersicht / Retour à l'aperçu / Ritorno alla panoramica](#)

¹⁵ Finanzhaushaltsgesetz vom 20.02.2017 ([SHR 611.100](#)).

¹⁶ S. hierzu Art. 12a Abs. 2 lit. a-c FHG SH gemäss Beschluss des Kantonsrates vom 15.05.2023 (vgl. [ADS 23-41](#), Anhang 1).

¹⁷ [Harmonisiertes Rechnungsmodell 2](#).

¹⁸ Vgl. die [Debatte im Protokoll der 7. Sitzung des Kantonsrates SH vom 15.05.2023, S. 335-369](#).

¹⁹ Verfassung des Kantons Schaffhausen vom 17.06.2002 ([SHR 101.000](#)).

²⁰ S. Protokoll der 7. Sitzung des Kantonsrates SH vom 15.05.2023, S. 369 in initio.

2. Teilrevision des Steuergesetzes (Sofortmassnahmen Mindestbesteuerung)

Ja (77,63 %)

66,13 %

Stimmbeteiligung

Mit der Teilrevision des StG²¹ sollen Sofortmassnahmen im Zusammenhang mit der OECD/G20-Mindestbesteuerung²² für den Kanton SH umgesetzt werden. Für ertragsstarke Unternehmen soll der kantonale Gewinnsteuersatz durch einen Mehrstufentarif erhöht werden, womit sich zusammen mit der direkten Bundessteuer die geforderte Mindestbesteuerung grundsätzlich ergeben soll. Die aktuellen Entlastungsbegrenzung für eine nachhaltige Innovationsförderung soll beibehalten werden. Die Anpassungen sollen den sehr ertragsstarken und innovativen Unternehmen im Kanton Rechts- und Planungssicherheit «für die nächsten Jahre» schaffen, was seine Attraktivität und Verlässlichkeit als Unternehmensstandort sicherstelle.

An der eidgenössischen Abstimmung vom 18.06.2023 hat die Schweiz die Rechtsgrundlagen zur Umsetzung der Mindestbesteuerung angenommen (sog. STAF-Vorlage).²³ Damit wird per 01.01.2024 eine Ergänzungssteuer eingeführt, welche zu 25% dem Bund und zu 75% den Kantonen zugutekommen wird. Auch im Kanton SH sind diverse internationale Unternehmen domiziliert, welche unter diese neue Regelung fallen werden. Unter geltendem kantonalem Recht würde die effektive Steuerbelastung bis 2025 bei ca. 13% und damit 2% unter der neuen Mindestbesteuerungsgrenze liegen, so dass eine Ergänzungssteuer erhoben werden müsste. Ohne die Anpassung des kantonalen Steuertarifs wäre wegen der eintretenden Doppelbelastung und «der fehlenden Möglichkeit administrativer Vereinfachungen mit einer spürbaren Verlagerung von Steuersubstrat, schlimmstenfalls mit Wegzügen von Unternehmen in andere Kantone oder ins Ausland» zu rechnen. Die Revision sichere zudem, dass die Steuermehreinnahmen «möglichst vollumfänglich dem Kanton und den Gemeinden statt dem Bund» zukämen. Mit Annahme der STAF-Vorlage wurde die Grundlage zur Einführung international anerkannter Entlastungsinstrumente geschaffen. Gleichzeitig soll die aufgrund der Covid-19-Pandemie von 2022 bis 2024 befristete Steuersenkung zur Entlastung von Personen in bescheidenen Verhältnissen neu bis zum Jahr 2029 verlängert werden, «sodass die Schwächsten gleich von den erwarteten Mehreinnahmen profitieren». Der Kanton SH rechnet 2024 mit Mehreinnahmen von bis zu CHF 25 Mio. und ab 2025 bis zu CHF 18 Mio. Die Verlängerung der befristeten Entlastungsmassnahmen wiederum werde ihn ca. CHF 1 Mio. jährlich kosten.

Die deutliche Mehrheit im *Kantonsrat* begrüsst die Vorlage: Diese verschaffe den betroffenen Unternehmen Rechtssicherheit und bringe dem Kanton SH Steuermehreinnahmen «in Millionenhöhe». Gerade die Beibehaltung der Entlastungsbegrenzung von 70% sei im interkantonalen Steuerwettbewerb zentral und diene innovativen Unternehmen.

Eine kleine Minderheit des *Kantonsrats* lehnt die Vorlage ab. Die Vorlage umgehe die an der eidgenössischen Volksabstimmung vom 18.06.2023 angenommene Ergänzungssteuer. Es sei «unschön», dass die vorgelegte Änderung ohne Vernehmlassung unter hohem Zeitdruck erfolgt sei und über die Verwendung der Mehreinnahmen noch nicht entschieden werde. Dass die geplante Entlastungsverlängerung wiederum befristet wird, sei «störend».

Der *Kantonsrat* hat der Teilrevisionsvorlage mit 44 zu 4 Stimmen bei 5 Enthaltungen *zugestimmt*. Sowohl der Kantons- als auch der Regierungsrat empfehlen den Stimmberechtigten die Vorlage anzunehmen.

²¹ Gesetz über die direkten Steuern vom 20.03.2000 (SHB 641.100).

²² Bundesbeschluss über eine besondere Besteuerung grosser Unternehmensgruppen (Umsetzung des OECD/G20-Projekts zur Besteuerung grosser Unternehmensgruppen) vom 16.12.2022 (AS 2023 482; in Kraft ab 01.01.2024).

²³ Vgl. die [Erläuterungen des EFD](#) zur OECD-Mindestbesteuerungen und zur diesbezüglichen Abstimmung.

Da die nach Art. 33 Abs. 1 lit. a KV SH erforderliche Vierfünftelmehrheit zustimmender Ratsmitglieder nicht zustande gekommen ist, unterliegt die Teilrevision des FHG gemäss Art. 32 lit. c KV SH dem obligatorischen Referendum.²⁴

Für weitergehende Informationen über die Abstimmung / Pour plus d'informations touchant la votation / Per ulteriori informazioni sulla votazione:

[Abstimmungs-Magazin](#)

[Zurück zur Übersicht / Retour à l'aperçu / Ritorno alla panoramica](#)

3. Verpflichtungskredit für das Sportinfrastrukturprojekt «Neubau Hallenbad KSS» gemäss kantonalem Sportanlagenkonzept (KASAK SH)

Ja (77,48 %)

67,20 %

Stimmbeteiligung

Auf Grundlage der 2020 eingeführten KASAK SH-Richtlinien²⁵ soll sich der Kanton SH mit max. CHF 12 Mio. am Neubau des Hallenbads der Kunsteisbahn- und Schwimmbadgenossenschaft Schaffhausen (KSS) beteiligen.

Das 1972 errichtete und in den 1990ern sanierte Hallenbad sei inzwischen in einem derart schlechten technischen Zustand, dass man sich für einen Neubau entschieden hat. Die regionale Bedeutung der Sport- und Freizeitanlage KSS sei unbestritten, die meisten Besuchenden kämen «aus einem Umkreis von bis zu 45 Minuten Fahrt von Schaffhausen» und rund 75% von ihnen seien im Kanton SH wohnhaft. Der Neubau soll neben dem bestehenden Hallenbad erstellt werden, so dass Letzteres während der Bauphase ohne Unterbruch weiter genutzt werden kann. Zurzeit liegt noch kein detailliertes Projekt vor, da mit der Detailplanung erst nach Sicherstellung der Finanzierung begonnen werde. Gerundet betragen die Investitionskosten CHF 80 Mio. inkl. MWST, an welchen sich der Kanton nach den KASAK SH-Richtlinien mit max. 15% der Investitionskosten, ausmachend CHF 12 Mio., beteiligen solle.

Der *Kantonsrat* hat festgelegt, dass der Kantonsbeitrag in Form einer Anteilszeichnung am Genossenschaftskapital gesprochen werden soll, um eine Kürzung des Vorsteuerabzuges bei der MWST zu vermeiden. Dank der Zeichnung von Anteilsscheinen würde dieser nicht abfliessen, sondern dem angestrebten Zweck zukommen. Zusätzlich zum Kantonsbeitrag übernehme die Stadt Schaffhausen CHF 31,7 Mio. der Investitionskosten. Die Jakob und Emma Windler-Stiftung wiederum habe sich bereit erklärt, das Projekt mit max. CHF 30 Mio. zu unterstützen. Man habe nach dem «St. Galler Modell» aufgrund einer Machbarkeitsstudie eine Kostenschätzung erstellt, womit die Stimmberechtigten noch vor dem Vorliegen eines ausgearbeiteten Bauprojekts im Grundsatz über den Neubau entscheiden. Der Baustart erfolge frühestens per 2027, die geplante Neueröffnung dementsprechend voraussichtlich im Jahr 2029.

Der *Kantonsrat* hat der Vorlage am 03.07.2023 mit 46 zu 5 Stimmen bei einer Enthaltung zugestimmt. Sowohl der *Kantons-* als auch der *Regierungsrat* empfehlen den Kreditbeschluss *anzunehmen*.

Da der Verpflichtungskredit in einer einmaligen Ausgabe von mehr als CHF 3 Mio. besteht, unterliegt er der obligatorischen Volksabstimmung.²⁶

Für weitergehende Informationen über die Abstimmung / Pour plus d'informations touchant la votation / Per ulteriori informazioni sulla votazione:

[Abstimmungs-Magazin](#)

[Zurück zur Übersicht / Retour à l'aperçu / Ritorno alla panoramica](#)

²⁴ Art. 32 lit. c KV SH.

²⁵ Kriterienkatalog kantonales Sportanlagenkonzept Schaffhausen (KASAK SH).

²⁶ Art. 32 lit. e KV SH.



1. Einheitsinitiative «St. Galler Klimafonds» sowie Kantonsratsbeschluss über den Sonderkredit zur Finanzierung der Energieförderung in den Jahren 2024 bis 2030 (Gegenvorschlag)

Initiative Klimafond: Nein (72,23 %)

Gegenvorschlag: Ja (65,21 %)

25,35 %

Stimmbeteiligung

Mit der Einheitsinitiative wird die Erstellung eines Klimafonds von CHF 100 Mio. durch den Kantonsrat gefordert. Die Mittel stammen aus dem besonderen Eigenkapital des Kantons. Demgegenüber wird mit dem Gegenvorschlag des Kantonsrats eine andere Strategie verfolgt, indem ein Sonderkredit von CHF 59 Mio. der Stimmbevölkerung vorgelegt wird. Sollte es zur Annahme des Gegenvorschlags und der Einheitsinitiative kommen, wurde der Stimmbevölkerung als Eventualfrage vorgelegt, welche der beiden Vorlagen bevorzugt wird.

Initiative Klimafond von CHF 100 Mio.

Die Volksinitiative «St. Galler Klimafonds» kam am 25.04.2022 mit 4'629 Unterschriften gültig zu Stande²⁷. Mit ihr wird der Kantonsrat dazu aufgefordert, die notwendigen gesetzlichen Grundlagen zur Erstellung eines Klimafonds von CHF 100 Mio zu schaffen. Dieser Fond soll klimafreundliche Projekte — wie den Austausch von Öl- und Gasheizung, die Stromproduktion, Windkraft, Biomasse und gezielte Massnahmen für weniger Energieverbrauch — unterstützen. Die Reduktion von CO₂-Emissionen steht primär im Vordergrund.

Gegenvorschlag Sonderkredit von CHF 59 Mio.

Der Kantonsrat seinerseits unterbreitet der Stimmbevölkerung eine andere Herangehensweise als das Initiativkomitee. Mit dem «Kantonsratsbeschluss über den Sonderkredit zur Finanzierung der Energieförderung in den Jahren 2024 bis 2030» von CHF 59 Mio. wird im konkreten der Ersatz von fossilen Heizungen weiter vorangetrieben, die Energieförderung gemäss St. Galler Energiekonzept²⁸ bis ins Jahr 2030 sichergestellt und neuerdings auch Mittel für die Stärkung der Innovation und der Stromversorgungssicherheit eingesetzt.

Darüber hinaus besteht im Energiebereich eine Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen, welche darin besteht, dass der Bund für die erneuerbare Stromproduktion und die Kantone für die Energieförderung im Gebäudebereich zuständig ist. Deshalb sind im Gegensatz zur Volksinitiative keine Mittel für die Stromförderung vorgesehen.

Im Rahmen des Energiekonzepts 2021-2030 wurden CHF 134 Mio. bereitgestellt, wobei die CHF 59 Mio. einen Bestandteil bilden werden, welche Unternehmen und Privaten im Kanton SG zugutekommen soll. Diese kantonale Energieförderung wird mit mehrjährigen Sonderkrediten finanziert. Die Finanzierung des Energiekonzepts ist zurzeit bis 2025 sichergestellt. Für die noch verbleibende Periode bis 2030 wird die Finanzierung durch den Gegenvorschlag garantiert und untersteht dem obligatorischen Finanzreferendum, weil der zur Abstimmung stehende Betrag von CHF 59 Mio. den Betrag von CHF 15 Mio. — gemäss Art. 6 Abs. 1 RIG²⁹ — übersteigt.

Meinungsstand

Das *Initiativkomitee* hatte die Initiative lanciert, weil mit der Klimakrise ein sofortiger Handlungsbedarf bestehe und die klimafreundlichen Projekte mit hohen Kosten verbunden seien. Das Austauschen einer

²⁷ Verfassung des Kantons St. Gallen vom 10.06.2001 (KV SG; [sGS 111.1](#)); vgl. Art. 48 Abs. 1 lit. d KV SG.

²⁸ [St. Galler Energiekonzept](#).

²⁹ Gesetz über Referendum und Initiative vom 27.11.1967 (RIG; [sGS 125.1](#)).

Ölheizung oder die Installation einer Photovoltaikanlage müsse heute grösstenteils allein finanziert werden. Aufgrund dessen verlangsame sich die notwendige Energiewende und der Ausstoss von Treibhausgasen würde nicht genügend gesenkt. Die Entnahme der CHF 100 Mio. aus dem besonderen Eigenkapital sei gerechtfertigt und möglich, bestehe doch eine Klimakrise und belaufe sich das besondere Eigenkapital des Kantons SG per Ende 2022 auf CHF 124.3 Mio. Sollte der Gegenvorschlag angenommen werden, so würden CHF 41 Mio. weniger für klimapolitische Massnahmen ausgegeben werden. Weder wäre die Erhöhung der Förderung von Heizungsaustausch vorgesehen noch würden Gelder in den Ausbau der erneuerbaren Stromgewinnung investiert.

Demgegenüber empfiehlt *Kantonsrat* die Ablehnung der Einheitsinitiative und die Annahme des Gegenvorschlags. Die Annahme erlaube es, das St. Galler Energiekonzept 2021-2030 wie geplant umzusetzen und damit auch einen Beitrag zum Klimaschutz zu leisten. Ebenfalls ermögliche der Gegenvorschlag die Schaffung von Planungs- und Investitionssicherheit für die Bevölkerung und die Unternehmen. In Form eines Sonderkredits könnten die Gelder zielgenauer und bedarfsgerechter eingesetzt werden. Darüber hinaus benötige der Gegenvorschlag keine weiteren bzw. neuen gesetzlichen Grundlagen. Das noch bestehende besondere Eigenkapital von CHF 84 Mio. reiche für die Finanzierung des Klimafonds nicht aus. Bei der Annahme der Initiative wäre die Beschaffung von zusätzlichem besonderen Eigenkapital von CHF 16 Mio. von Nöten, was gemäss Art. 6 Abs. 1 RIG wiederum zu einer weiteren Volksabstimmung führe. Im Falle eines doppelten Neins würden die Sonderkredite wegfallen und somit stünden keine Mittel mehr für den Heizungsersatz zur Verfügung.

Eine Mehrheit des *Kantonsrats* lehnte die Einheitsinitiative «St. Galler Klimafonds» mit 82:29 Stimmen ab. Für den Gegenvorschlag stimmte der *Kantonsrat* mit einer Mehrheit von 83:29 Stimmen.

Für weitergehende Informationen über die Abstimmung / Pour plus d'informations touchant la votation / Per ulteriori informazioni sulla votazione:

[Abstimmungsbotschaft](#)

[Zurück zur Übersicht / Retour à l'aperçu / Ritorno alla panoramica](#)

2. Nachtrag zum Gesetz über Beiträge für familien- und schulergänzende Kinderbetreuung

Ja (63,13 %)

25,54 %

Stimmbeteiligung

Mit dem Nachtrag über Beiträge für familien- und schulergänzende Kinderbetreuung (KiBG)³⁰ soll der Kantonsbeitrag an Gemeinden von heute CHF 5 Mio. auf CHF 10 Mio. erhöht werden. In diesem Zusammenhang werden weitere wesentliche Voraussetzungen im KiBG verankert.

Der Kanton SG unterstützt die Gemeinden im Rahmen des KiBG mit jährlich CHF 5 Mio. Die Gemeinden ihrerseits setzen das Geld für ein bezahlbares Angebot an familien- und schulergänzender Betreuung ein. Den Eltern wird das Geld entweder in Form von Betreuungsgutscheinen oder Rückerstattungen Ende Jahr zur Verfügung gestellt. Alternativ können die Gemeinden die Gelder den Betreuungsinstitutionen (wie bspw. Kindertagesstätten, Tagesfamilien, Mittagstischen oder Horten) direkt zukommen lassen.

Trotz der Verbesserung und Steigerung der Anzahl von Betreuungsplätzen, liegt der Versorgungsgrad im Kanton SG unter dem nationalen Durchschnitt. Mit dem Nachtrag von CHF 5 Mio. soll der Versorgungsgrad erhöht werden. Den Gemeinden stehe es offen, wie sie genau das Geld verteilen werden, sei es direkt an die Eltern oder an Betreuungsinstitutionen. Trotz dieser Freiheit müssen sie sich an die neuen gesetzlich vorgeschriebenen Verwendungszwecke halten. Die Kantonsbeiträge dürfen zur direkten Senkung von Drittbetreuungskosten der Eltern, zur Ausweitung des Betreuungsangebots oder zur Verbesserung des Betreuungsschlüssels (z.B. Reduktion der Anzahl Kinder je Betreuungsperson)

³⁰ Gesetz über Beiträge für familien- und schulergänzende Kinderbetreuung vom 29.11.2020 (KiBG; [sGS 221.1](#)).

eingesetzt werden. Dem Grundsatz nach schreibt das KiBG vor, dass die Drittbetreuungskosten durch Kantonsbeiträge gesenkt werden müssen. Diesbezüglich argumentiert der *Kantonsrat*, dass mit der Ausweitung des Betreuungsangebots oder der Verbesserung des Betreuungsschlüssels als Verwendungszweck dem gesetzlichen Auftrag Rechnung getragen wird.

Nach der Meinung des *Kantonsrats* ermöglicht die Erhöhung des Kantonsbeitrags eine grössere Chancengleichheit. Darüber hinaus verbessere sich der Versorgungsgrad und die Eltern werden in finanzieller Sicht entlastet. Der Nachtrag erlaube auch eine bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Nicht nur steigere der Kantonsbeitrag die Standortattraktivität, sondern er wirke auch dem Fachkräftemangel entgegen.

Der *Kantonsrat* hat mit 111:2 Stimmen dem Nachtrag *zugestimmt*. Gemäss Art. 6 Abs. 1 RIG unterstehen wiederkehrende Ausgaben von mehr als CHF 1,5 Mio. jährlich dem obligatorischen Finanzreferendum.

Für weitergehende Informationen über die Abstimmung / Pour plus d'informations touchant la votation / Per ulteriori informazioni sulla votazione:

[Abstimmungsbotschaft](#)

[Zurück zur Übersicht / Retour à l'aperçu / Ritorno alla panoramica](#)

3. Kantonsratsbeschluss über die Instandsetzung und Umnutzung der Schützengasse 1 in St. Gallen für das Kreisgericht St. Gallen

Ja (74,68 %)

25,29 %

Stimmbeteiligung

Mit dem Umzug des Kreisgerichts St. Gallen in die Liegenschaft Schützengasse 1 werden bauliche Anpassungen am neuen Standort notwendig. Die gesamte Unternehmung ist mit CHF 28 Mio. budgetiert. Der Kantonsratsbeschluss steht als obligatorisches Finanzreferendum zur Abstimmung.³¹

Das Kreisgericht der Stadt St. Gallen befindet sich heute an zwei verschiedenen Standorten, wobei der Standort Bohl 1 nicht mehr den Anforderungen an Sicherheit, Diskretion und effizientem Betrieb entspreche. Ähnlich verhält es sich mit dem Standort Neugasse 3 und 5, welcher vor allem mit betrieblichen Nachteilen verbunden sei. Unter diesen Umständen soll das Kreisgericht an einem einzigen Standort konzentriert werden, nämlich im Gebäude an der Schützengasse 1.

Für das gesamte Vorhaben rechnet der Kanton mit Gesamtkosten von CHF 28 Mio. Darin enthalten ist auch der Übertrag der Liegenschaft Schützengasse 1 vom Finanz- ins Verwaltungsvermögen in der Höhe von CHF 8,5 Mio. Die effektive Instandsetzung und Umnutzung betragen gemäss Grobschätzungen CHF 19,5 Mio.

Der *Kantonsrat* befürwortet den Kreditbeschluss, weil die zwei alten Standorte nicht mehr den nötigen Anforderungen entsprechen. Ein Umzug sei unter diesen Voraussetzungen nur noch eine Frage der Zeit. Der neue und angepasste Standort habe nicht nur zum Vorteil, den Standards und den Bedürfnissen des Kreisgerichts zu genügen, sondern ermögliche darüber hinaus auch einen effizienteren Gerichtsbetrieb. Ausserordentlich sei in diesem Zusammenhang zu erwähnen, dass der *Kantonsrat* den Kreditbeschluss mit 112:0 bzw. einstimmig und ohne Enthaltungen *angenommen* hat. Bei der Ablehnung der Vorlage stellt sich auch weiterhin die Frage, wie mit den zwei alten Standorten umgegangen werden solle. Auch das heute leerstehende Gebäude an der Schützengasse 1 müsste zu dessen Erhaltung saniert werden.

³¹ Vgl. Art. 6 Abs. 1 RIG.

Für weitergehende Informationen über die Abstimmung / Pour plus d'informations touchant la votation / Per ulteriori informazioni sulla votazione:

[Abstimmungsbotschaft](#)

[Zurück zur Übersicht / Retour à l'aperçu / Ritorno alla panoramica](#)

ZG



Änderung des Steuergesetzes – achtetes Revisionspaket

Ja (72,29 %)
42,21 %

Stimmbeteiligung

Die Vorlage zur Revision des Steuergesetzes³² sieht in erster Linie eine Erhöhung der Abzüge für Kinderbetreuung, eine Senkung der Vermögenssteuer und eine Anpassung des Einkommenssteuertarifs vor. Des Weiteren sollen die persönlichen Abzüge unbefristet erhöht bleiben. Hinzu kommen Anpassungen an das Steuerharmonisierungsgesetz³³ sowie Präzisierungen der Amtshilfebestimmung gegenüber inländischen Sozialversicherungsbehörden.

Die Änderung sieht – zusätzlich zum allgemeinen Kinderabzug von CHF 12'400.00 – eine Erhöhung der Abzüge für die Betreuung von Kindern unter 14 Jahren vor. Dabei könne der Drittbetreuungsabzug auf höchstens CHF 25'000.00 und der Eigenbetreuungsabzug auf maximal CHF 12'000.00 erhöht werden. Eine Kumulierung der beiden Betreuungsabzüge soll jedoch nicht möglich sein. Ab Vollendung des 15. Lebensjahrs werde der Kinderzusatzabzug auf CHF 12'000.00 erhöht.

Bei der Vermögenssteuer sollen die Freibeträge für Alleinstehende, Verheiratete und eingetragene Partnerschaften sowie pro minderjähriges Kind verdoppelt werden. Ausserdem würden sämtliche Vermögenssteuersätze linear um 15 Prozent gesenkt und die Tarifstufen leicht gestreckt.

Damit der Maximalsteuersatz bei der Einkommenssteuer erst bei einem deutlich höheren Einkommen erreicht werden könne, sollen die Tarifstrukturen überarbeitet werden. Zu diesem Zweck werden bestimmte Steuersätze reduziert: von 8,0 auf 6,5 Prozent, von 11,5 auf 8,0 Prozent, von 11,75 auf 10 Prozent und von 10 auf 9 Prozent.

Weitere Änderungen betreffen die persönlichen Abzüge, welche natürliche Personen geltend machen können. Die im Rahmen der Covid-19-Pandemie eingeführte befristete Erhöhung dieser Abzüge soll dauerhaft beibehalten werden. Ferner soll der Freibetrag bei der Kapitalsteuer für Vereine, Stiftungen, Korporation und mit diesen vergleichbaren Personengemeinschaften und juristischen Personen von CHF 80'000.00 auf CHF 200'000.00 erhöht werden. Ausserdem sollen die Gemeinden künftig aus der Mitfinanzierung der Zahlungen an den Nationalen Finanzausgleich (NFA) entlassen werden.

Gegen die Abstimmungsvorlage stellen sich die *Alternative – die Grünen (ALG)* und die *Sozialdemokratische Partei (SP)* des Kantons Zug. Ihrer Ansicht nach bestehe keine Notwendigkeit für Steuersenkungen, zumal niemand unter einer zu grossen Steuerbelastung leide. Der Kanton ZG habe bereits heute die tiefsten Steuern der Schweiz. Eine Anheizung des Steuerwettbewerbs würde dazu führen, dass noch mehr Personen mit überdurchschnittlich hohem Einkommen in den Kanton ZG ziehen. Dies hätte eine Verknappung des Wohnraums und eine Erhöhung der im kantonalen Vergleich bereits sehr hohen Mietpreise zur Folge. Von dieser Änderung des Steuergesetzes könnten nur Millionärinnen und Millionäre Vorteile ziehen, während die Lebenskosten für die breite Bevölkerung steigen würden. Die *ALG*, *SP*, *Christlichsoziale Partei (CSP)* sowie die *Gewerkschaften* plädieren dafür, die

³² Steuergesetz des Kantons Zug vom 25.05.2000 (BGS 632.1).

³³ Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden vom 14.12.1990 (Steuerharmonisierungsgesetz, StHG; SR 642.14).

Steuereinnahmen für Investitionen in soziale Projekte, den öffentlichen Verkehr, den Klimaschutz und den Wohnungsbau zu nutzen, statt weitere Steuersenkungen einzuführen.

Kantons- und Regierungsrat befürworten die Annahme der achten Teilrevision des Steuergesetzes. Von den Änderungen profitiere die gesamte Bevölkerung. Die Erhöhung der Kinderbetreuungsabzüge, die Beibehaltung der erhöhten persönlichen Abzüge, die Abschaffung des Tarifbuckels bei der Einkommenssteuer oder die Senkung der Vermögenssteuer würden insbesondere dem Mittelstand zugutekommen. Um Wohnraumknappheit und steigende Mieten zu verhindern, werde der Kanton das Mietwohnwesen in den nächsten Jahren finanziell in grosszügiger Weise unterstützen. Auch in soziale Projekte, den öffentlichen Verkehr sowie den Klimaschutz werde im schweizweiten Vergleich bereits jetzt überdurchschnittlich viel investiert. Die sehr gute Finanzlage des Kantons ZG erlaube die vorliegenden steuerlichen Entlastungsmassnahmen. Zudem würden die Gemeinden durch die Befreiung von der Mitfinanzierung des NFA für ihre Mindereinnahmen kompensiert. Der *Kantonsrat* (56 Ja- und 18 Nein-Stimmen) und der *Regierungsrat* empfehlen die Annahme der Abstimmungsvorlage.

Der *Kantonsrat* hat am 06.07.2023 das Behördenreferendum beschlossen.³⁴ Somit kann die Volksabstimmung über die Änderung des Steuergesetzes am 26.11.2023 stattfinden.

Für weitergehende Informationen über die Abstimmung / Pour plus d'informations touchant la votation / Per ulteriori informazioni sulla votazione:

[Abstimmungsbotschaft](#)

[Zurück zur Übersicht / Retour à l'aperçu / Ritorno alla panoramica](#)

³⁴ Verfassung des Kantons Zug vom 31.01.1894 (BGS 111.1).